

Produktinformationsblatt

für die Reiseversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Reiseversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Bei der von Ihnen gewünschten Versicherung handelt es sich um eine Reiseversicherung. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013) sowie die entsprechenden Besonderen Bedingungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Der Leistungsumfang Ihres individuellen Versicherungsvertrages richtet sich nach den von Ihnen ausgewählten Versicherungen:

Reise-Krankenversicherung:

Die Reise-Krankenversicherung übernimmt die Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen einer versicherten Person, die während einer Auslandsreise aufgrund von Krankheit oder Unfallfolge entstehen. Erstattet werden beispielsweise auch Mehrkosten, die durch einen medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person anfallen.

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise für Heilbehandlungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Einzelheiten zu den Leistungen finden Sie in Ziffer 2 und 3 der Besonderen Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung (VB EA Cosmos 2013 RKV).

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung:

In der Reiserücktritt- und Abbruchversicherung erstatten wir Ihnen (maximal bis zur Höhe des versicherten Reisepreises) bei Nichtantritt aus einem versicherten Grund die vertraglich geschuldeten Stornokosten, bei Abbruch der Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nachweislich entstandene Rückreisekosten sowie den anteiligen Wert nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen. Versicherte Gründe sind beispielsweise Tod, schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung bei Ihnen oder einem nahen Angehörigen oder wenn daheim durch Feuer, Elementarereignisse oder Diebstahl ein erheblicher Schaden für Sie entstanden ist.

Einzelheiten zu den Leistungen finden Sie in Ziffer 2 und 3 der Besonderen Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung (VB EA Cosmos 2013 RRV) und in Ziffer 2 bis 8 der Besonderen Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung (VB EA Cosmos 2013 RAV).

Es sind alle Reisen weltweit bis zu jeweils 56 Tagen versichert. Bei Reisen mit einer Dauer von mehr als 56 Tagen besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage. Abweichend hiervon besteht für die Reiserücktrittversicherung keine Begrenzung der Reisedauer.

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannte(n) Person(en). Im Familienschutz sind maximal zwei Erwachsene, die in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie deren Kind(er) bis einschließlich 21 Jahre versicherbar. In der Reise-Krankenversicherung können im Familienschutz maximal 7 Kinder mitversichert werden. In der Reiserücktritt- und Abbruchversicherung ist die Anzahl der mitversicherten Kinder unbegrenzt.

Personen ab 65 Jahren können sowohl in der Reise-Krankenversicherung als auch in der Reiserücktritt- und Abbruchversicherung gegen Beitragszuschlag versichert werden. In der Reise-Krankenversicherung ist der Abschluss eines neuen Vertrages ab 65 Jahren nur im Singletarif möglich.

Ausführliche Informationen finden Sie in Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013).

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz (siehe Ziffer 2 dieses Infoblattes). Bei Erteilung dieser Information liegen folgende Eckpunkte zugrunde: Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Reise-Krankenversicherung:

Tarif	Beitrag jährlich
<input type="radio"/> Single: bis 64 Jahre	10,60 €
<input type="radio"/> Single: ab 65 Jahre	31,00 €
<input type="radio"/> Familie: bis 64 Jahre	25,30 €

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung:

Tarif	Beitrag jährlich (inkl. Versicherungssteuer)		
Single	bis 1.500 €	bis 3.000 €	bis 4.500 €
bis 64 Jahre (mit Selbstbeteiligung)*	<input type="radio"/> 42,90 €	<input type="radio"/> 60,50 €	<input type="radio"/> 93,50 €
bis 64 Jahre (ohne Selbstbeteiligung)	<input type="radio"/> 53,90 €	<input type="radio"/> 75,90 €	<input type="radio"/> 130,90 €
ab 65 Jahre (mit Selbstbeteiligung)*	<input type="radio"/> 86,90 €	<input type="radio"/> 97,90 €	<input type="radio"/> 192,50 €
ab 65 Jahre (ohne Selbstbeteiligung)	<input type="radio"/> 97,90 €	<input type="radio"/> 119,90 €	<input type="radio"/> 240,90 €
Familie	bis 2.500 €	bis 5.000 €	bis 7.500 €
bis 64 Jahre (mit Selbstbeteiligung)*	<input type="radio"/> 71,50 €	<input type="radio"/> 107,80 €	<input type="radio"/> 141,90 €
bis 64 Jahre (ohne Selbstbeteiligung)	<input type="radio"/> 86,90 €	<input type="radio"/> 141,90 €	<input type="radio"/> 163,90 €
ab 65 Jahre (mit Selbstbeteiligung)*	<input type="radio"/> 119,90 €	<input type="radio"/> 218,90 €	<input type="radio"/> 280,50 €
ab 65 Jahre (ohne Selbstbeteiligung)	<input type="radio"/> 141,90 €	<input type="radio"/> 273,90 €	<input type="radio"/> 350,90 €

* Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 Euro je Person.

= wie von Ihnen im beigefügten Antragsformular beantragt

Beitragsfälligkeit	Die Fälligkeit richtet sich nach dem Vertragsbeginn. Die konkrete Fälligkeit des Beitrages/der Beiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
Erstmals zum Versicherungsbeginn / Vertragslaufzeit	Die nachfolgenden Angaben treffen Sie erst in Ihrem Antrag. Für Ihre Unterlagen können Sie diese Angaben hierhin übertragen. Versicherungsbeginn <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Versicherungsdauer 1 Jahr Automatische Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht Sie oder wir den Vertrag rechtzeitig vor Ablauf kündigen.

Denken Sie bitte daran, dass der erste Beitrag (Erstbeitrag) sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig ist.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über das Lastschriftverfahren. Sorgen Sie daher bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto, damit der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir auch vom Vertrag zurücktreten. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Vertragsbeginn für 1 Jahr.

Die folgenden Beiträge sind jeweils zum Fälligkeitstermin des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen. Kann einer der weiteren Beiträge (Folgebeiträge) nicht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Nähere Einzelheiten finden Sie in Ziffer 5, 6 und 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013).

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Der Beitrag für Ihre Versicherung wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb sind einige Risiken vom Versicherungsschutz ausgenommen. Alle Ausschlüsse erfahren Sie in Ziffer 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013) sowie den entsprechenden Besonderen Bedingungen.

Grundsätzlich nicht versichert sind:

In der Reise-Krankenversicherung:

- Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren (Ziffer 4.1.1 VB EA Cosmos 2013 RKV)
- Heilbehandlungen, bei denen aufgrund einer ärztlich festgelegten Erkrankung bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger

Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (Ziffer 4.1.2 VB EA Cosmos 2013 RKV)

– Akupunktur, Fango und Massagen (4.1.7 VB EA Cosmos 2013 RKV)

In der Reiserücktritt- und Abbruchversicherung

– chronisch psychische Erkrankungen auch wenn diese schubweise auftreten sowie Suchterkrankungen (Ziffer 4.2 VB EA Cosmos 2013 RRV bzw. Ziffer 9.2 VB EA Cosmos 2013 RAV)

– medizinische Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten) (Ziffer 4.4 VB EA Cosmos 2013 RRV bzw. Ziffer 9.3 VB EA Cosmos 2013 RAV)

– Gebühren für Erteilung eines Visums (Ziffer 4.5 VB EA Cosmos 2013 RRV bzw. Ziffer 9.4 VB EA Cosmos 2013 RAV)

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei dieser Reiseversicherung haben Sie keine Verpflichtungen bei Vertragsschluss.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei dieser Reiseversicherung haben Sie keine weiteren Pflichten während der Vertragslaufzeit.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Eintritt eines Schadenfalles ergeben sich für Sie folgende Obliegenheiten:

– Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich unter der **24-Stunden-Notrufnummer +49 (0)681 966 55 66** an.

– Sie haben uns gegenüber jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten sowie jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, sowie Originalbelege einzureichen.

– Ärzte ermächtigen Sie bitte, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall. Wenn Sie diese Obliegenheiten nicht beachten, können Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung ganz oder teilweise verlieren.

Näheres entnehmen Sie bitte Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013) sowie Ziffer 5 der VB EA Cosmos 2013 RKV bzw. VB EA Cosmos 2013 RRV sowie Ziffer 10 der VB EA Cosmos 2013 RAV.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz in der Reiserücktrittsversicherung beginnt mit dem Tag der Buchung der Reise, frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht werden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Vertragsabschluss am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Der Versicherungsschutz in der Reise-Krankenversicherung und der Reiseabbruchversicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt, frühestens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Den bei Erteilung dieses Informationsblattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte obiger Ziffer 3. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Die Verträge laufen mindestens 1 Jahr. Sie verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht uns spätestens einen Monat oder Ihnen spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013).

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Informationsblattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Versicherungsvertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, beispielsweise im Schadenfall.

Einzelheiten und weitere Kündigungsmöglichkeiten können Sie in Ziffer 3 und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013) nachlesen.

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013)	2
Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung (VB EA Cosmos 2013 RRV)	5
Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung (VB EA Cosmos 2013 RAV)	7
Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung (VB EA Cosmos 2013 RKV)	9

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013) (Stand: Oktober 2013)

Der Versicherungsumfang

- 1 Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich
- 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- 3 Versicherte Personen / Familienschutz / Altersgrenzen
- 4 Laufzeit / Kündigung
- 5 Erstbeitrag / Beitrag
- 6 Folgebeitrag
- 7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift
- 8 Ausschlüsse

Die nachstehenden Regelungen unter Ziffer 1-16 gelten übergreifend für die Besonderen Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung, die Besonderen Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Reisekrankenversicherung (Teile A bis C) der Europ Assistance Versicherungs-AG (im Folgenden kurz EA genannt). Besondere Bedingungen zu den einzelnen Absicherungen sind in den nachfolgenden Teilen A - C geregelt und gehen im Zweifel vor.

1 Versicherte Reisen / räumlicher Geltungsbereich

Reisen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen:

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten nur dann als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort der Reise mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

Der räumliche Geltungsbereich in der Reise-Krankenversicherung (Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung) ist das Ausland. Als Ausland gelten alle Länder außer der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber Länder, in denen eine versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Das Versicherungsjahr beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. mit dem vereinbarten Vertragsbeginn (vgl. auch Ziffer 4). Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden gemäß den nachfolgenden Einschränkungen. Reisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits angetreten waren, können nicht versichert werden.

2.1 Reiserücktrittversicherung (Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung)

Der Versicherungsschutz für die einzelne Reise beginnt mit Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise, spätestens mit vereinbartem Vertragsende des Versicherungsvertrages. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Vertragsabschluss am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Endet das Versicherungsjahr vor Antritt der versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

2.2 Reise-Krankenversicherung und Reiseabbruchversicherung (Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung bzw. Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsvertrag

9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 10 Zahlung der Entschädigung
- 11 Ansprüche gegen Dritte
- 12 Besondere Verwirklichungsgründe
- 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
- 14 Gerichtsstand / anwendbares Recht
- 15 Verjährung
- 16 Anzeigen und Willenserklärungen

vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 56 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über die vorgenannte Reisezeit hinaus, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

3 Versicherte Personen / Familienschutz / Altersgrenzen

3.1 versicherte Personen

Versichert werden können Personen mit einem ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Familienschutz

In der Reiserücktritt- und in der Reiseabbruchversicherung sind maximal zwei Erwachsene, die in häuslicher Gemeinschaft leben sowie deren Kind(er) bis einschließlich 21 Jahre versichert. In der Reise-Krankenversicherung können im Familienschutz maximal 7 Kinder mitversichert werden. In der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung ist die Anzahl der mitversicherten Kinder unbegrenzt.

3.3 Altersgrenzen

3.3.1 Single-Tarif

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ist die Weiterführung der Reise-Krankenversicherung sowie der Reiserücktritt- und der Reiseabbruchversicherung für diese nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags werden wir Sie rechtzeitig informieren, Sie haben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

3.3.2 Familien-Tarif

In der Reise-Krankenversicherung können Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres im Rahmen des Familienschutzes weder Versicherungsnehmer, noch versicherte Person sein. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Versicherungsjahres. Sie haben jedoch die Möglichkeit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Singletarif zuzüglich Beitragszuschlag für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, abzuschließen. Wir werden Sie darüber mittels gesonderter Mitteilung rechtzeitig informieren.

In der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung ist die Weiterfüh-

rung der Versicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres einer versicherten Person nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sie haben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

4 Laufzeit / Kündigung

4.1 Der Versicherungsvertrag läuft ein Jahr ab Vertragsbeginn gem. Ziffer 1 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch den Versicherungsnehmer oder drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres durch EA gekündigt wird.

4.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die EA den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Die EA kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise, kündigen.

5 Erstbeitrag / Beitrag

5.1 Der Erstbeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

5.2 Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist die EA, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

5.3 Ist der Erstbeitrag bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht vereinbarungsgemäß gezahlt und hat der Versicherungsnehmer dies zu vertreten, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6 Folgebeitrag

6.1 Folgebeiträge sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.

6.2 Ist der Folgebeitrag nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann die EA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen.

6.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug,

- und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei;
- kann die EA den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift

7.1 Der Versicherungsnehmer erteilt der EA eine Einzugsermächtigung. Der Beitrag wird von der EA per Lastschrift von diesem Konto eingezogen. Der Versicherungsnehmer hat für die ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Änderungen der Kontoverbindung teilt der Versicherungsnehmer der EA unaufgefordert mit und erteilt ihr eine neue Einzugsermächtigung.

7.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit) eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

7.3 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EA nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgt. Anderenfalls gerät der Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug.

7.4 Ist der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug, kann die EA den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten hierauf hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abbuchung zu sorgen.

8 Ausschlüsse

8.1 Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

8.2 Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen für die versicherte Person nicht vorhersehbar waren und sie während der versicherten Reise überraschend davon betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufhalten in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.

8.3 Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,

- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- den Schaden der EA unverzüglich anzuzeigen;
- der EA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.

9.2 Wird eine dieser Obliegenheiten von der versicherten Person vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

10 Zahlung der Entschädigung

10.1 Ist die Leistungspflicht der EA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

10.2 Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an

dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

11 Ansprüche gegen Dritte

11.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EA über.

11.2 Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EA abzutreten.

12 Besondere Verwirkungsründe

Die EA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die EA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EA kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EA insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat.

13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EA, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

14 Gerichtsstand / anwendbares Recht

14.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen EA ist der Gerichtsstand in München oder am deutschen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

14.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist der Gerichtsstand am deutschen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.

15 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der EA angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der EA zugegangen ist.

16 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der EA bedürfen der Textform soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

A Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung (VB EA Cosmos 2013 RRV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei

- 1.1 Stornierung der Reise;
- 1.2 bei verspätetem Reiseantritt;
- 1.3 bei Verspätung während der Hinreise;
- 1.4 für Umbuchungsgebühren.

2 Stornierung der Reise

2.1 Die EA erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird, bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war, die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.

Im Familienschutz bezieht sich die Versicherungssumme auf die Gesamterstattung für die Familie unabhängig von der Anzahl der mitreisenden mitversicherten Personen.

Die Erstattung eines dem Reisevermittler geschuldeten Vermittlungsentgeltes ist auf € 100,- je Person begrenzt und erfolgt nur, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reiserücktrittversicherung).

2.2 Versicherte Ereignisse sind:

- 2.2.1 Tod;
- 2.2.2 schwere Unfallverletzung;
- 2.2.3 unerwartete schwere Erkrankung;
- 2.2.4 Schwangerschaft;
- 2.2.5 Impfunverträglichkeit;
- 2.2.6 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- 2.2.7 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson (gemäß nachfolgender Ziffer 2.3) zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
- 2.2.8 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- 2.2.9 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
- 2.2.10 Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule / Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 2 Wochen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;

2.2.11 bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder

Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse;

2.2.12 unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden

2.3 Risikopersonen sind

2.3.1 die Angehörigen der versicherten Person;

2.3.2 Betreuungspersonen;

2.3.3 die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person als Risikopersonen. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

2.3.4 Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährte (eheähnliche Gemeinschaft), Lebenspartner (gem. LPartG), Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin sowie Personen, die nicht mitreisende Angehörige während der Reise betreuen.

3 Versätungs- und Umbuchungsschutz

3.1 Die EA erstattet alternativ zu den Leistungen und unter den Voraussetzungen nach Ziffer 2

3.1.1 die entstehenden Gebühren für eine Umbuchung der gesamten Reise der versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären;

3.1.2 die nachgewiesenen Mehrkosten einer verspäteten Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt, geleistet wird maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3.2 Die EA erstattet

3.2.1 die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;

3.2.2 die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

4.1 sofern die unerwartete schwere Erkrankung gem. vorstehender Ziffer 2.2.3 eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

4.2 bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;

4.3 wenn der von der EA beauftragte Vertrauensarzt (siehe Ziffer 5.3.3) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;

4.4 bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);

4.5 für die Erstattung von Gebühren zur Erteilung eines Visums;

4.6 für die Erstattung von Abschussprämien bei Jagdreisen.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Um eine Leistung aus Ziffer 2 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Ereignisses, aufgrund dessen die Stornierung erfolgt, die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Entsprechend ist für eine Leistung aus Ziffer 3.1 die versicherte Person nach Eintritt des versicherten Ereignisses verpflichtet, die Reise bzw. die Hinreise unverzüglich umzubuchen.

5.2 Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EA einzureichen:

5.2.1 Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;

5.2.2 bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliche Bescheinigung, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

5.2.3 bei Tod eine Sterbeurkunde;

5.2.4 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);

5.2.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;

5.2.6 bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsplatzwechsel eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;

5.2.7 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule / Universität;

5.2.8 bei unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt;

5.2.9 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

5.2.10 im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

5.3 Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet,

nisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet,

5.3.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;

5.3.2 der EA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;

5.3.3 sich durch einen von der EA beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

5.4 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

6 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

7 Versicherungswert / Unterversicherung

Die EA verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

B Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung (VB EA Cosmos 2013 RAV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei

- 1.1 außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- 1.2 nicht genutzten Reiseleistungen;
- 1.3 Verspätung während der Rückreise;
- 1.4 verlängertem Aufenthalt;
- 1.5 Unterbrechung der Rundreise;
- 1.6 Feuer oder Elementarereignissen während der Reise, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise unzumutbar ist.

Die Höhe der Erstattung in der Reiseabbruchversicherung ist pro versicherter Reise auf die beim Abschluss des Vertrages vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Im Familienschutz bezieht sich die Versicherungssumme auf die Gesamterstattung für die Familie unabhängig von der Anzahl der mitreisenden mitversicherten Personen.

2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

2.1 Versicherte Ereignisse sind

- 2.1.1 Tod;
 - 2.1.2 schwere Unfallverletzung;
 - 2.1.3 unerwartete schwere Erkrankung;
 - 2.1.4 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - 2.1.5 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist
- 2.1.6 Schwangerschaft;
 - 2.1.7 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 - 2.1.8 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel.

2.2 Risikopersonen sind

- 2.2.1 die Angehörigen der versicherten Person;
- 2.2.2 Betreuungspersonen;
- 2.2.3 die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
- 2.2.4 Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährte (eheähnliche Gemeinschaft), Lebenspartner (gem. LPartG), Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin sowie Personen, die nicht mitreisende

Angehörige während der Reise betreuen.

3 Abbruch der Reise / außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die EA die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

4 Nicht genutzte Reiseleistungen

Die EA erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

5 Rückreisenschutz

5.1 Die EA erstattet die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss.

5.2 Die EA erstattet die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

6 Verlängerter Aufenthalt

6.1 Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund von

- 6.1.1 Tod;
- 6.1.2 schwerer Unfallverletzung;
- 6.1.3 unerwarteter schwerer Erkrankung;

6.1.4 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;

6.1.5 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignissen, Straftat eines Dritten oder

6.1.6 Komplikationen bei der Schwangerschaft

während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die EA je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der versicherten Person für die Unterkunft entstehen,

- bis zu € 1.500,- sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder

- bis zu € 750,- sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.

6.2 Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den

stationären Aufenthalt.

7 Unterbrochene Rundreise

Die EA erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

8 Feuer oder Elementarereignisse während der Reise

Kann die versicherte Reise wegen Feuer oder eines Elementarereignisses am Aufenthaltsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die EA die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

9 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

9.1 sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

9.2 bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;

9.3 bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);

9.4 für die Erstattung von Gebühren zur Erteilung eines Visums;

9.5 für die Erstattung von Abschussprämien bei Jagdreisen.

10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Die versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EA einzureichen:

10.1.1 Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;

10.1.2 bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

10.1.3 bei Tod eine Sterbeurkunde;

10.1.4 bei Schaden am Eigentum und bei Feuer oder Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);

10.1.5 im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des

öffentlichen Verkehrsmittels.

10.2 Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet, der EA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

10.3 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

11 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

12 Versicherungswert / Unterversicherung

Die EA verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

C Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung (VB EA Cosmos 2013 RKV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- 1.1 Heilbehandlungen im Ausland;
- 1.2 Kranken- und Gepäcktransporte;
- 1.3 Überführung bei Tod.

2 Heilbehandlungen im Ausland

2.1 Die EA erstattet die Kosten für im Ausland notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten verordnet werden. Heilbehandlungen sind Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind sowie darüber hinaus Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Heilbehandlung kann sowohl von Ärzten als auch von Angehörigen anderer Heilberufe durchgeführt werden.

Dazu gehören insbesondere

- 2.1.1 stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
- 2.1.2 ambulante Heilbehandlungen;
- 2.1.3 Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
- 2.1.4 bei Komplikationen in der Schwangerschaft oder einer Entbindung bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche die Kosten für die im Ausland notwendige Heilbehandlung der versicherten Person;
- 2.1.5 bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind;
- 2.1.6 schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von bereits vorhandenem Zahnersatz;
- 2.1.7 Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
- 2.1.8 Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden.

2.2 Sofern ein Krankenrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

2.3 Krankenhaustagegeld

Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EA auszuüben.

2.4 Muss ein mitversichertes minderjähriges Kind stationär behandelt werden, erstattet die EA die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

2.5 Telefonkosten

Nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EA werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

3 Kranken- und Gepäcktransporte / Überführung / Rückreise der Kinder

Die EA erstattet die Kosten für

- 3.1 den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- 3.2 den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im Ausland;
- 3.3 den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- 3.4 die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person;
- 3.5 die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort;
- 3.6 die Rückreise der mitversicherten, mitreisenden, minderjährigen Kinder zum Wohnort einschließlich der Kosten für die Anreise und Rückreise einer Betreuungsperson, wenn Kinder nach schwerer Unfallverletzung, schwerer Erkrankung oder Tod der versicherten Person betreuungsbedürftig werden.

4 Ausschlüsse / Einschränkungen

4.1 Nicht versichert sind

- 4.1.1 Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
 - 4.1.2 Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
 - 4.1.3 Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft, bei denen für die versicherte Person aufgrund einer ärztlichen Diagnose vor Antritt der Reise feststand, dass Komplikationen eintreten werden;
 - 4.1.4 Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
 - 4.1.5 Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
 - 4.1.6 Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
 - 4.1.7 Akupunktur, Fango und Massagen;
 - 4.1.8 Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
 - 4.1.9 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
 - 4.1.10 Kosten alternativer Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, welche die Kosten einer schulmedizinischen Methode oder eines Arzneimittels übersteigen.
- 4.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die EA Ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die EA die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung

von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EA aufzunehmen;

- der EA die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EA.

5.2 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

6 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung kann nicht vereinbart werden.

Kundeninformation

der Europ Assistance Versicherungs-AG

Mit diesen Unterlagen erfüllen wir die Anforderungen des seit Januar 2008 geltenden Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für einen **schnellen und besseren Überblick** haben wir Ihnen alle wichtigen Informationen in dieser **Kundeninformation** zusammengestellt.

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Name: Europ Assistance Versicherungs-AG
Anschrift: Adenauerring 9, 81737 München
**Vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden:** Peter Georgi
Handelsregister: Registergericht München HRB 61 405

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Europ Assistance Versicherungs-AG betreibt Versicherungen von Beistandsleistungen und Versicherungen gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

3. Für das Versicherungsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten bei der entsprechenden Beantragung die nachstehend zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Reise-Krankenversicherung:

Allgemeinen Bedingungen der Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013) sowie die für die jeweiligen Risiken geltenden Besonderen Bedingungen zur Reise-Krankenversicherung

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung:

Allgemeinen Bedingungen der Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013) sowie die für die jeweiligen Risiken geltenden Besonderen Bedingungen zur Reiserücktritt- und Abbruchversicherung

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Reise-Krankenversicherung:

Wir übernehmen die Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die aufgrund einer Krankheit bzw. Unfallfolge während einer Auslandsreise anfallen.

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung:

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt bzw. die entstehenden Mehrkosten bei Abbruch der Reise aus einem versicherten Grund (z. B. schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung, etc.).

In unserem Produktinformationsblatt haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Fälligkeit der Leistung:

Die vereinbarte Leistung wird nach Eintritt eines Schadenfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht fällig.

Erfüllung der Leistung:

Wir zahlen im Schadenfall in der Reise-Krankenversicherung die festgestellte Entschädigung. In der Reiserücktritt- und Abbruchversicherung erfolgt eine Leistung maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit, sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen bzw. Besonderen Bedingungen geregelt.

5. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

In unserem Produktinformationsblatt haben wir Sie hierzu bereits ausführlich informiert.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsperiode der Beiträge

In unserem Produktinformationsblatt haben wir Sie hierzu bereits ausführlich informiert.

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorliegenden Unterlagen sind bis zur Einführung neuer Tarife gültig.

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll.

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines zustande oder mit Zugang unserer Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn der Beitrag von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden, Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

9. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung online abgeben, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht erhalten Sie bei Antragstellung und im Versicherungsschein.

10. Laufzeit/Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer beträgt 1 Jahr und entspricht der Mindestlaufzeit.

11. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Jede Partei kann zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Versicherungsvertrag kündigen. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat und Ihnen spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

Der Versicherungsvertrag kann vorzeitig beendet / gekündigt werden, insbesondere

- im Schadenfall (von beiden Vertragspartnern),
- bei Obliegenheitsverletzung (von uns).

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages sowie zu den Kündigungsregelungen finden Sie in den maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe Punkt 3).

12. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wer ist bei Europ Assistance für Beschwerden von Kunden zuständig?

Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da.

Europ Assistance hat sich das Ziel gesetzt, all seine Kunden jederzeit zufrieden zu stellen. Wir werden Ihr Anliegen möglichst schnell, fair und korrekt lösen. Falls wir die Bearbeitung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen abschließen, informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) über die weiteren Schritte.

Europ Assistance Versicherung-AG
Customer Feedback Management
Adenauerring 9, 81737 München
E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de
Telefon: 089 - 55 987 298 Fax: 089 55 987 155

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren

Es mag in Einzelfällen zu einer für Sie nicht vollständig zufrieden stellenden Lösung kommen. In dem Fall können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Diese wird für Sie unsere Entscheidung neutral, schnell und unbürokratisch prüfen. Die Schlichtung findet auf Grundlage der Verfahrensordnung vor dem Ombudsmann statt und ist für Sie kostenlos.

Für die Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruch-Versicherung:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800-3 69 60 00
www.versicherungsombudsmann.de

Für die Reisekranken-Versicherung:
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin
Telefon: 0800 - 2 55 04 44, Fax: 030 - 20 45 89 31

Europ Assistance ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. und Außerordentliches Mitglied im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. Als solches haben wir uns verpflichtet, an unabhängigen Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung vor dem Ombudsmann teilzunehmen. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sind, steht Ihnen immer noch der Rechtsweg offen.

Sie können Ihre Beschwerde auch online über die Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union einlegen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Diese leitet Ihr Anliegen dann an den zuständigen Ombudsmann weiter.

16. Zuständige Aufsichtsbehörde

Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Merkblatt zur Datenverarbeitung, Schlusserklärung und Widerrufsbelehrung

Zur Reiseversicherung der Europ Assistance als Partner der CosmosDirekt

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Antrag auf Abschluss der Versicherung eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch (außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung) mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung („Personenversicherung“) ist daher in den Versicherungsbedingungen auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und die Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person. Es handelt sich um folgende Daten:

Allgemeine Antragsdaten

sind Ihre Angaben im Antrag, die sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name, Anschrift, Telefonnummer und andere Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Beruf, Risikoart, gewünschter Versicherungsschutz, Risikoort, bzw. Risikoanschrift, Bankverbindung und Zahlungsart. Neben den Allgemeinen Antragsdaten werden gegebenenfalls noch besondere Antragsdaten wie Familienstand, Stellung im Beruf, gegebenenfalls Gesundheitsangaben und Gefährdungen der zu versichernden Person, Vorversicherungen oder Vorschäden abgefragt. Solche besonderen Antragsdaten sind auch Auskünfte von Dritten, z. B. eines anderen Versicherers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, die wir zur Risikoprüfung benötigen.

Allgemeine Vertragsdaten

sind Versicherungsnummer, Beitrag, Zahlungsperiode, Versicherungssumme, Deckungsumfang, Selbstbehalt, Versicherungsbeginn und – Dauer, sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes. Allgemeine Leistungsdaten sind Angaben durch Sie und gegebenenfalls Dritte im Versicherungsfall sowie folgende Daten: in der Personenversicherung Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung (z. B. Auszahlungsbetrag bzw. monatliche Rente) oder in anderen Versicherungszweigen, Datum, Ort, Art des Schadens und Höhe und Zeitpunkt der Schadenszahlung. Daneben treten gegebenenfalls besondere Leistungsdaten wie z. B. Empfänger der Versicherungsleistung, in der Krankenversicherung die behandelnde Person oder Stelle, Behandlungsart und – Grund (Diagnose), Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung, in der Personenversicherung der Grad der Invalidität und in anderen Versicherungszweigen Umfang,

Ursache und Verursacher eines Schadens und der Anspruchsteller. Zur Klarstellung: Leistungsdaten aus der Krankenversicherung einschließlich der Höhe und des Zeitpunkts der Versicherungsleistung werden keinesfalls den „Allgemeinen Leistungsdaten“ zugerechnet.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Datenübermittlung an Sachverständige (Schätzer)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

5. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe

Zum Schutz der Kunden werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch rechtliche selbstständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten unsere Gesellschaften in der Generali Deutschland Holding AG zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Gesellschaften der Generali Deutschland Holding AG abschließen. Auch Ihre vorgenannten Allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, insbesondere Ihre Adresse, Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, werden in einer zentralen Datensammlung geführt und stehen den Unternehmen der Generali Deutschland Holding AG zum gemeinsamen Zugriff zur Verfügung. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet, bei telefonischen Anfragen immer der richtige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen verbucht werden. Der Abruf des Gesamtverlaufs von Schäden und Leistungen aus dem Sach-, Lebens- und Unfallversicherungsbereich ermöglicht eine kundengerechte Regulierungspraxis.

Alle übrigen Datenarten, insbesondere Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten und solche Leistungsdaten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit erlauben würden, oder gespeicherte Rechtsverhältnisse (z. B. Abtretung, Bezugsrecht) und Daten über Dritte sind keine „Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten“.

Solche Daten bleiben unter ausschließlicher Verfügung Ihres Versicherers und werden nicht in die gemeinsame Datenverarbeitung einbezogen.

In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes möglich. Deshalb benötigen wir Ihre Zustimmung. Alle unsere Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden.

Sie unterliegen außerdem dem Versicherungsgeheimnis.

Zur Reiseversicherung tauschen wir innerhalb der Generali Deutschland Holding AG mit folgenden Unternehmen Daten aus:

- **Central Krankenversicherung AG, Köln**
- **Cosmos Versicherung AG, Saarbrücken**

6. Betreuung durch Vermittler

Im Rahmen eines Versicherungsangebotes der Generali Deutschland Holding AG werden Sie durch einen unserer Vermittler (einen selbständigen Handelsvertreter, Angestellten Außendienstmitarbeiter oder eine Vermittlungsgesellschaft) betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler für diese Zwecke von uns für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung) regelt das jeweilige Unternehmen Ihre Betreuung neu; sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Europ Assistance Versicherungs-AG

München, Februar 2013

Schlussklärung und Widerrufsbelehrung

Schlussklärung

1. Vertragsgrundlagen

Für meine beantragte Versicherung sind die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2013) sowie die jeweiligen besonderen Bedingungen maßgebend. Im Antrag lege ich den gewünschten Umfang des Versicherungsschutzes fest, unmittelbar nach Abschluss der Versicherung erhalte ich per Mail eine Bestätigung des Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbedingungen zu der beantragten Versicherung sollten von mir als wichtiges Dokument bis zum Ende der gewünschten Vertragslaufzeit aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die sonstigen Informationen. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht, es gilt insbesondere das VVG. Darüber hinaus findet auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Vertrag kommt endgültig zustande, wenn ich mein Widerrufsrecht nicht ausübe.

2. Hinweis zu Werbewiderspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil unter der unter „Versicherer“ genannten Adresse widersprechen.

3. Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich bin einverstanden, dass der Versicherer meine Daten zur Vertragsabwicklung speichert und verarbeitet sowie an Dritte (z.B. Dienstleister im Schadenfall, Ärzte, Hilfsorganisationen) weitergibt, soweit dies zur Durchführung der Versicherungsleistung erforderlich ist.

Ich willige ein, dass die im Merkblatt zur Datenverarbeitung genannten Unternehmen der Generali Deutschland Holding AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Datenübermittlung an die Cosmos Versicherungs-AG:

Ich willige ferner ein, dass die Cosmos Versicherung AG die im Antrag angegebenen Daten zum Versicherungsnehmer sowie über Art und Umfang des Versicherungsschutzes erhält, um mich umfassend zu beraten, mir diese Daten im Portal meinCosmosDirekt zur Einsicht zur Verfügung stellen zu können und mich über die Produkte der Cosmos Gesellschaften zu informieren. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Dem Merkblatt zur Datenverarbeitung kann ich weitere wichtige Einzelheiten entnehmen, insbesondere zu den Datenarten und den Zwecken der Verarbeitung und Nutzung.

Versicherer: Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9
81737 München

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Europ Assistance Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Adenauerring 9, 80797 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089 55 987 177 oder an die E-Mailadresse storno@europ-assistance.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG